

M7625

Abdruck

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Az.: 5 A 120/05 MD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Klägers,

- Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Christoph Kunz,
Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau -

gegen

den Landkreis Weißenfels, vertreten durch den Landrat,
Stadtpark 6, 06667 Weißenfels

Beklagten,

wegen

Umverteilung

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg auf die mündliche Verhandlung vom 06.12.2005 durch den Richter am Verwaltungsgericht Friedrichs als Einzelrichter für Recht erkannt:

Unter Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird der Bescheid des Beklagten vom 12.05.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 29.10.2004 aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreck-

baren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes beträgt 5.000,00 Euro.

Tatbestand:

Der Kläger ist rechtskräftig abgelehnter Asylbewerber und seit dem 01.11.2000 ausreisepflichtig. In seinem Asylverfahren gab er an, aus Sierra Leone zu stammen. Mit dem hier streitbefangenen Bescheid des Beklagten vom 12.05.2003 wurde dem Kläger gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2 AuslG eine Duldung mit der Auflage erteilt, dass er ab dem 28.05.2003 verpflichtet sei, seine ausschließliche Wohnsitznahme in der der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber angegliederten Gemeinschaftsunterkunft (GU-ZASt) in Halberstadt zu nehmen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Kläger seine Mitarbeit bei der Beschaffung eines Heimreisedokumentes verweigert habe und demzufolge der zu seiner Aufnahme verpflichtende Staat nicht festgestellt werden könne. Aufgrund seiner Verweigerungshaltung sei auch die Identitätsfeststellung über die Botschaften von Sierra Leone und Guinea fehlgeschlagen. Deswegen bestehe nunmehr die Notwendigkeit intensiverer und zielgerichteter behördlicher Maßnahmen zur Beschaffung der für die Ausreise erforderlichen Heimreisedokumente. Dafür biete die GU-ZASt die notwendigen Voraussetzungen.

Den dagegen eingelegten Widerspruch wies die Widerspruchsbehörde mit Bescheid vom 29.10.2004 unter vertiefter Begründung des Ausgangsbescheides als unbegründet zurück.

Am 13.12.2004 beantragte der Kläger unter Beifügung eines Klageentwurfs Prozesskostenhilfe. Der ablehnende Beschluss der Kammer vom 18.04.2005 wurde vom OVG LSA mit Beschluss vom 27.06.2005 (2 O 90/05) abgeändert und Prozesskostenhilfe bewilligt. Das zwischenzeitlich vom Kläger betriebene vorläufige Rechtsschutzverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO wurde von der Kammer mit Beschluss vom 22.07.2005 (5 B 251/05) aus den Gründen des ablehnenden PKH-Beschlusses abgelehnt. Das OVG LSA änderte diesen Beschluss mit Beschluss vom 20.09.2005 (2 M 130/05) und stellte die aufschiebende Wirkung der Klage mangels Begründung des Sofortvollzuges wieder her.

Der Kläger begründet seine am 06.05.2005 erhobene Klage damit, dass die Wohnsitzauflage auf sachfremden Erwägungen beruhe. Es sei nicht einsehbar, welche besonderen Vorteile bezüglich der Beschaffung von Ausreisedokumenten und der Identitätsfeststellung durch die Wohnsitznahme in der GU-ZASt geschaffen werden würden. Es werde dadurch vielmehr ein unzulässiger Druck auf den Kläger ausgeübt, welcher nicht vom Gesetz getragen werde.

Der Kläger beantragt,

unter Wiedereinsetzung in den vorigen Stand den Bescheid des Beklagten vom 12.05.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 29.10.2004 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und verteidigt die Wohnsitzauflage.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten der vor dem VG und dem OVG LSA geführten Verfahren sowie des beigezogenen Verwaltungsvorganges des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig. Dem Kläger ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Denn es ist anerkannt, dass im Falle einer positiven Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag unter Einreichung eines Klageentwurfs, die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung gegeben sind.

Die Klage ist begründet. Der streitbefangene Bescheid des Beklagten in der Gestalt des Widerspruchsbescheides ist mit der dort verfügten Wohnsitzauflage rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Nach § 56 Abs. 3 Satz 2 AuslG konnten nach der damaligen Gesetzeslage zur Duldung eines ausreisepflichtigen Ausländers weitere Bedingungen und Auflagen im Ermessen der Behörde angeordnet werden. Die Auflage muss ihre Rechtfertigung im Zweck des Gesetzes und der vom Gesetzgeber gewollten Ordnung der Materie finden und verhältnismäßig sein; sie muss aufenthaltsrechtlich erheblichen Zwecken dienen. Dabei ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass § 56 Abs. 3 Satz 2 AuslG eine ausreichende Rechtsgrundlage darstellen kann, ausreisepflichtige Ausländer dazu zu verpflichten, ihren Wohnsitz in einer speziellen Aufnahmeeinrichtung zu nehmen. Zweck derartiger Einrichtungen ist, die Identität eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers festzustellen, um seinen Aufenthalt in Deutschland endgültig beenden zu können. Dafür sind in der Einrichtung besondere organisatorische, personelle und finanzielle Kapazitäten geschaffen worden. Dort wird im Wege kontinuierlicher und intensiver Bemühungen durch die mit dieser Aufgabe betrauten Bediensteten darauf hingewirkt, dass die betroffenen Ausländer an der Aufklärung ihrer Identität und der Ausstellung vom Heimreisedokumenten mitarbeiten. Durch die Unterbringung in einer zentralen Einrichtung sind die dafür notwendigen zahlreichen Kontaktaufnahmen und Betreu-

ungsmaßnahmen seitens mit spezifischen Kenntnissen und Erfahrungen ausgestatteter Mitarbeiter von Ausländerbehörden, Sozialarbeiter und Dolmetscher möglich (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss v. 12.10.2000, 11 M 2455/00; juris). Die auf die endgültige Beendigung des Aufenthalts von unanfechtbar Ausreisepflichtigen gerichteten Maßnahmen sollen dementsprechend auch die finanziellen Interessen der Bundesrepublik Deutschland wahren. Es ist zwar Aufgabe jedes Ausländers, der kein Recht zum Aufenthalt im Bundesgebiet mehr hat und ausreisepflichtig ist, seine Identität nachzuweisen bzw. alles in seiner Macht Stehende zu tun, um die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. Kommt er dem nicht nach oder nicht im ausreichenden Maße, ist es gerechtfertigt, weitergehende sich anbietende Möglichkeiten zur Identitätsfeststellung zu nutzen. In Anbetracht der mit der Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft gegenüber der dezentralen Unterbringung verbundenen Belastungen setzt dies jedoch voraus, dass alle anderen bestehenden Möglichkeiten zur Feststellung der Identität bzw. Beschaffung von Ausreisedokumenten vorab ausgeschöpft wurden und die bei der Unterbringung in der GU möglichen weiteren Maßnahmen Erfolg versprechen. Ist dies der Fall, hat die zuständige Behörde das ihr zustehende Ermessen unter Berücksichtigung der schützenswerten Interessen des Ausländers fehlerfrei auszuüben (vgl. zusammenfassend: VG Braunschweig, Beschluss vom 27.02.2001, 3 B 293/00; Urteil vom 29.08.2002, 3 A 110/02; OVG Koblenz, Beschluss vom 19.11.2003, 10 B 11432/03; juris).

Vorliegend ist das Gericht der Überzeugung, dass nicht ersichtlich ist, welche zusätzlichen Maßnahmen nunmehr noch sinnvoll und notwendig erscheinen, um den gesetzgeberischen Zweck der Aufenthaltsbeendigung zu erreichen und daher die Wohnsitznahme in der GU-ZASt zwingend erforderlich machen. Denn insoweit ist von besonderer Bedeutung, dass aufgrund des seit dem Jahre 2000 andauernden Aufenthalts des Klägers im Bundesgebiet zahlreiche Versuche zur Identitätsfeststellung und Beschaffung von Ausreisepapieren von den zuständigen Behörden unternommen wurden. So ist der Kläger wiederholt den betreffenden Botschaften von Sierra Leona und Guinea vorgeführt worden und eine Sprachanalyse bereits aus dem Jahre 2003 ergab, dass der Kläger wahrscheinlich aus Guinea stammt (vgl. Mitteilung Bl. 24 GA). Auch aus den während des gerichtlichen Verfahrens gewechselten Schriftsätzen des Beklagten sind keine konkreten Maßnahmen der oben beschriebenen Art zu entnehmen und erschöpfen sich in der zwar richtigen Wiedergabe des Gesetzeszweckes zur Schaffung derartiger Einrichtungen, lassen aber den konkreten Bezug zum Fall des Klägers vermissen. Demnach ist gerade nicht ersichtlich, welche Maßnahmen dem Kläger in der GU-ZASt widerfahren sollten und warum diese gerade bei ihm erfolgversprechend sein sollten. Gerade diese Prognose ist bei der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen. So hat auch das OVG LSA in seiner Entscheidung zum Prozesskostenhilfeantrag (Beschluss vom 27.06.2005; 2 O 90/05) darauf hingewiesen, dass aufgrund des Schriftsatzes des Beklagten vom 01.06.2005 die – zunächst vom Verwaltungsgericht zutreffende – Prognose nicht mehr aufrechterhalten werden könne. Das OVG LSA führt weiter aus, dass die Darlegung des Beklagten in seinem Schriftsatz den Verdacht aufkommen lasse, dass die Verfügung aus sachwidrigen Gründen ergangen sei, um

Druck auf den Kläger auszuüben, was die Rechtswidrigkeit der behördlichen Maßnahme zu Folge habe.

Dem schließt sich das Gericht nunmehr aufgrund der Gesamtbewertung der Umstände an und hält nicht mehr an seiner im Beschluss zum vorläufigen Rechtsschutzverfahren vom 22.07.2005 (5 B 251/05) geäußerten Rechtsansicht fest. Dabei lässt das Gericht keinen Zweifel daran, dass die Wohnsitzauflage selbstverständlich ein verhältnismäßiges Mittel zur Aufenthaltsbeendigung darstellt. Jedoch muss diese Auflage aufgrund der Eingriffe in die schutzwürdigen Belange des Ausländers wohl überlegt und geprüft werden. Daher bietet sich die Wohnsitzauflage in der GU-ZAST im Regelfall eher im Frühstadium der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen an. Sind diese Maßnahmen allerdings – wie hier – erschöpft, ist die Wohnsitzauflage unzulässig, da unverhältnismäßig. Denn die bereits vorgenommenen Maßnahmen zur Identitätsfeststellung und Dokumentenbeschaffung würden sich nur wiederholen; neue Mittel stehen nicht zur Verfügung und wurden von dem Beklagten auch nicht vorgetragen. Die vom Beklagten angesprochenen und ohne Frage vom gesetzgeberischen Willen getragenen Vorteile der Wohneinrichtung, wie soziale Betreuung und Dolmetschereinsatz sowie konsequente Durchsetzung des Sachleistungsprinzips um die Ausreisebereitschaft (freiwillig) zu fördern, sind eher theoretischer Natur und reichen allein eben nicht aus, um die Verhältnismäßigkeit der Auflage im Einzelfall zu tragen. Die dem Gericht übersandte Übersicht über die durchgeführten Maßnahmen zur Passbeschaffung (Bl. 24 GA) enthalten nämlich auch den Hinweis, dass die Unterbringung in der GU-ZAST zur Identitätsfeststellung geprüft werde und „danach kann er z.B. wieder Taschengeld erhalten, wenn er mitwirkt. Weiterhin kann man ihn darauf hinweisen, dass er seinen Wohnsitz sofort wieder im LK nehmen kann, wenn er mitwirkt und seine Identität feststeht.“ Daher besteht vorliegend die Gefahr, dass die Wohnsitzauflage vordringlich dazu diene, einen unzulässigen sachfremden Druck auf den Kläger auszuüben.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Der Streitwert war in Höhe des Regelstreitwerts (§ 52 Abs. 2 GKG) festzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,
zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.